

# Stellungnahme

Berlin, 15.08.2025

## STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN RAIFFEISENVERBANDS (DRV) UND DER BUNDESVEREINIGUNG DER ERZEUGERORGANISATIONEN OBST UND GEMÜSE (BVEO) ZUM REFERENTENENTWURF EINER REGELUNG ZUR ÄNDERUNG DES RECHTS DER KURZFRISTIGEN BESCHÄFTIGUNG (§ 8 ABSATZ 1 NUMMER 2 SGB IV)

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die Interessen aller deutschen Obst-, Gemüse-, Winzer- und Weingärtnergenossenschaften. Die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO) bündelt die Interessen aller deutschen Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse als aufnehmende Hand für die landwirtschaftlichen Erzeuger.

Der DRV und die BVEO begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs einer Regelung zur Änderung des Rechts der kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) mit dem Ziel, den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse zu erhöhen. Es ist wichtig, Anreize für den regionalen und saisonalen Anbau von Sonderkulturen wie Obst, Gemüse und Wein zu schaffen und die heimische Landwirtschaft bei der Bewältigung der steigenden Produktionskosten zu unterstützen. Für den arbeitsintensiven Sonderkulturbereich sind die hohen Personalkosten ein wichtiger Faktor, um im Wettbewerb mit anderen Mitgliedstaaten und

Drittstaaten bestehen zu können. In der Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung auf eine 90-Tage-Regelung für Saisonarbeitskräfte sehen wir eine Entlastung für die Betriebe, die zu Planungssicherheit führt. Gleichzeitig bestehen in einzelnen Punkten noch Anpassungsbedarfe, um die Praxistauglichkeit sicherzustellen.

Aus diesem Grund fordern DRV und BVEO:

### 1. Aufhebung der Begrenzung des Zeitraums 1. März bis 31. Oktober

Mit einer zeitlichen Begrenzung vom 1. März bis zum 31. Oktober werden die Arbeiten in Kulturen wie z.B. Wintergemüse, Kulturpilze, und Kulturen im Unterglasanbau und im Wein nicht abgedeckt. Zudem fallen auch viele Arbeiten – wie die Aufbereitung und Abpackung von Sonderkulturen – vor bzw. nach diesem Zeitraum an. Durch die Verwendung von Folien und Vlies können Pflanzen früher gepflanzt und geerntet, bzw. die Pflanz- und Erntezeit verlängert werden. Auch sehr handarbeitsintensive Kulturpflegemaßnahmen wie der Winterschnitt an Obstgehölzen und Weinreben wären bei einer solchen zeitlichen Einschränkung nicht abgedeckt. Es ist daher notwendig, die 90-Tage-Regelung nicht auf einen Zeitraum zu begrenzen, sondern auf das ganze Jahr auszudehnen. Die Vereinbarungen von CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag sehen ebenfalls keine zeiträumliche Begrenzung vor.

### 2. Anpassung auf 4 Monate

Um Kohärenz mit der bestehenden 70-Tage-Regelung zu gewährleisten, erfordert die Ausweitung auf 90 Tage eine Anpassung des Entwurfs durch die Einführung einer ‚Oder-Bedingung‘ auf vier Monate. Dadurch können die notwendigen Arbeitspausen weiterhin eingehalten werden.

# Stellungnahme

Berlin, 15.08.2025

## 3. Streichung fehlende Berufsmäßigkeit

Eine rechtssichere Ausgestaltung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung wäre zudem dringend erforderlich. Neben dem Mindestlohn bergen auch Nachforderungen zur Sozialversicherung der Beschäftigten ein zunehmendes Risiko für viele landwirtschaftliche Sonderkulturbetriebe. In den letzten Jahren hat es eine Zunahme von Fällen gegeben, in denen die Deutsche Rentenversicherung Angaben von Saisonarbeitskräften zu ihrem Erwerbsstatus nicht mehr anerkennt. In der Folge wird die versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit Verweis auf eine angebliche Berufsmäßigkeit abgelehnt. Die Betriebe sehen sich dann mit erheblichen Nachzahlungen sowohl des Arbeitgeber- als auch des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung konfrontiert. Dies ist eine finanzielle Belastung, die viele Existenzen bedroht. Es bedarf daher unbedingt einer gesetzlichen Regelung, die sicherstellt, dass Arbeitgeber nicht für fehlerhafte oder unvollständige Angaben der Beschäftigten haften müssen.

## Fazit

Wir begrüßen die Zielrichtung des Referentenentwurfs. Die Maßnahmen tragen zur Entlastung der Sonderkulturbetriebe bei. Zur praxistauglichen Gestaltung bitten wir um Berücksichtigung unserer Eingaben und bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Für ein Verbändegespräch im weiteren Verlauf des Verfahrens stehen wir gerne zur Verfügung.

## Ansprechpartner

### Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Pariser Platz 3 • 10117 Berlin

### Abteilung Obst-, Gemüse-, Weinwirtschaft

+49 30 856214-400

[ogg@drv.raiffeisen.de](mailto:ogg@drv.raiffeisen.de)

[wein@drv.raiffeisen.de](mailto:wein@drv.raiffeisen.de)

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

### Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Pariser Platz 3 • 10117 Berlin

+49 30 856214-403

[info@bveo.de](mailto:info@bveo.de)

Die BVEO ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001293) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.